Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1945

21. 06. 78

Sachgebiet 26

Entschließungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens
— Drucksachen 8/1719, 8/1836, 8/1936 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens appelliert der Deutsche Bundestag an alle Verantwortlichen, Asylsuchende in der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin menschlich und großzügig zu behandeln und ihnen den Schutz und die Hilfe zuteil werden zu lassen, die sie verdienen.

Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ist auch der Ausdruck leidvoller Erfahrungen, die zahlreiche Deutsche machen mußten, als sie vor den Verfolgungen des Nazi-Regimes Schutz suchten. Das Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens soll dazu dienen, dem Anspruch des politisch Verfolgten auf schnelle Entscheidung über seinen Antrag und rasche Eingliederung in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden.

1. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sollte auch über die direkten Notwendigkeiten des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens hinaus personell und sachlich weiter ausgebaut werden. Dabei erscheint die Vergrößerung der Zahl der mit der Vorprüfung befaßten Beamten besonders wichtig. Der Vorprüfer sollte, weil seine ersten Klärungen von wesentlicher Bedeutung für den Gang des Anerkennungsverfahrens insgesamt sind, nicht überansprucht sein, sondern die nötige Zeit haben, um sich mit Geduld und Einfühlungsvermögen das Vorbringen des Asylsuchenden anhören zu können.

   Die Dokumentation des Bundesamtes über die Herkunftsländer der Asylsuchenden und die Asylrechtsprechung sollte weiter ausgebaut werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens sollten die zuständigen Stellen für die künftig in Asylsachen zuständigen Verwaltungsrichter Informationsveranstaltungen durchführen, um die Richter rechtzeitig und eingehend in die Grundfragen des Asylverfahrens und des Asylrechts einzuführen.

3. Es muß dafür gesorgt werden, daß ein Asylsuchender nicht erst eine längere Irrfahrt hinter sich bringen muß, bevor er eine Behörde findet, die zur Entgegennahme seines Asylantrages bereit ist und dann auch die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Unterbringung und Verpflegung einleitet.

4. Es muß gemeinsam mit den Ländern geprüft werden, inwieweit Schutzsuchenden aus Bürgerkriegs- und anderen Krisengebieten, die nicht asylsuchend im engeren Sinn sind, im Rahmen der Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland vorübergehende Hilfe nach den allgemeinen Vorschriften des Ausländerrechts gewährt werden kann, ohne sie auf das für sie regelmäßig aussichtslose Asylverfahren zu verweisen.

Bonn, den 21. Juni 1978

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion